

9. Änderung der Satzung der Gemeinde Jade über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 sowie 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, der §§ 22 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie § 22 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Jade in seiner Sitzung am xx.xx.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Im § 2 Absatz 3 Satz 1 – **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht** werden die Worte „des Kindergartens“ gestrichen und durch die Worte „der Kindertagesstätte“ ersetzt. Die Vorschrift wird wie folgt geändert:

Für den Fall einer vorübergehenden Schließung der Kindertagesstätte oder soweit Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden, wird die Gebühr nicht ermäßigt.

Artikel 2

Im § 3 – **Gebührensschuldner** werden in Satz 1 die Worte „dem öffentlichen Kindergarten“ durch die Worte „der Kindertagesstätte“ ersetzt. Im Satz 2 werden die Worte „den Kindergarten“ gestrichen und durch die Worte „in die Kindertagesstätte“ ersetzt. § 3 erhält folgenden Wortlaut:

§ 3 - Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten der in der Kindertagesstätte betreuten Kinder gesamtschuldnerisch, soweit nicht ein Sorgeberechtigter von der Zahlungspflicht befreit ist. Gebührenpflichtig sind daneben auch diejenigen Personen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte veranlasst haben. Die Benutzungsgebühr unterliegt der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

Artikel 3

Im § 6 – **Gebührenmaßstab** werden die Worte „des öffentlichen Kindergartens“ durch die Worte „der öffentlichen Kindertagesstätte“ ersetzt. Der § 6 – Gebührenmaßstab erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Kindertagesstätte bemisst sich nach der zeitlichen Dauer der Inanspruchnahme, der zusätzlich in Anspruch genommenen Leistungen wie Getränke-/Frühstücksgeld und Früh-/Spätdienst und wird auf der Grundlage des Einkommens nach § 10 und der Anzahl der Familienangehörigen nach § 9 ermittelt.

Artikel 4

Der **§ 7 Absatz 1 – Gebührensatz** wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

§ 7 – Gebührensatz

1)

- a) *Die monatlichen Gebühren sind nach Einkommensgruppen und Zahl der Familienangehörigen sozial gestaffelt. Ferner sind sie nach Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme der Kindertagesstätte sowie der Nutzung zusätzlicher Leistungen (Sonderdienste, Früh- und Spätdienste) berechnet. Die Gebühren berechnen sich als Monatsgebühr.*
- b) *Die Höhe der Gebühr für Kindergartenkinder, die nicht den Bestimmungen der Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG unterliegen, ergibt sich für die Nutzungszeit bis zum 31.08.2024 aus Anlage 1 (Kindergartenkinder) dieser Satzung. Die Höhe der Gebühr für Kindergartenkinder, die nicht den Bestimmungen der Beitragsfreiheit gem. § 22 Abs. 2 NKiTag unterliegen, ergibt sich für die Nutzungszeit vom 01.08.24 bis zum 31.07.2026 aus Anlage 1 a (Kindergartenkinder) dieser Satzung. Kinder in altersübergreifenden Kindergartengruppen unter 3 Jahren sind von der Beitragsfreiheit nicht erfasst.*
- c) *Die Höhe der Gebühr für die Betreuung von Schulkindern in Nachmittagsgruppen für die Nutzungszeit bis zum 31.07.2024 ergibt sich aus Anlage 2. Die Höhe der Gebühr für die Betreuung von Schulkindern in Nachmittagsgruppen für die Nutzungszeit ab dem 01.08.2024 bis zum 31.07.2026 ergibt sich aus der Anlage 2 a dieser Satzung. Einschulte Kinder in altersübergreifenden Gruppen mit Hortplätzen sind von der Beitragsfreiheit nicht erfasst.*
- d) *Die Höhe der Gebühr für Kinder in Hortgruppen für die Nutzungszeit bis zum 31.07.2024 ergibt sich aus Anlage 3. Die Höhe der Gebühr für Kinder in Hortgruppen für die Nutzungszeit ab dem 01.08.2024 bis zum 31.07.2026 ergibt sich aus Anlage 3 a dieser Satzung.*
- e) *Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.*

Artikel 5

Die Überschriften der **Anlagen 1 und 1 a zu § 7 (1) lit.a – ab 01.08.2020 (Kindergartenkinder)** erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zu § 7 (1) lit.a – ab 01.08.2020 (Krippenkinder, Kindergartenkinder für eine regelmäßig 8-Stunden überschreitende Nutzung)

Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.07.2026.

Jade, XX.XX.2023

Kaars

Bürgermeister